



Liebe Eltern des 2. und 3. Jahrgangs,
liebe Eltern der OGS-Kinder,

am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen können. Der vollständige Impfschutz ist nur mit 2 Impfungen gegeben.

Für Schüler, die vor dem 01.03.2020 eingeschult worden sind, gilt eine Übergangsfrist zur Erfassung und Meldung bis zum 31.07.2021.

Eine Ausnahme bilden die Schüler/innen, die die Betreuung der Offenen Ganztagschule besuchen. Für diese Kinder ist der Nachweis über den Masernschutz **schnellstmöglich** zu erbringen. Da es sich bei der Betreuung um eine freiwillige Maßnahme handelt, kann es zu einem Ausschluss aus der OGS kommen, wenn kein Nachweis erbracht wird oder kein vollständiger Impfschutz vorliegt.

Ich bitte Sie den Vordruck auf der Rückseite auszufüllen und mit entsprechenden Nachweisen über die Klassenlehrerin zurück an die Schule zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

K. Voss, Sekretariat